

# **Beschlussvorschläge**

## **für die 142 ordentliche Hauptversammlung**

**Dienstag, 17. Mai 2022 um 10.00 Uhr**

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

(Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre)

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021, des Berichts des Aufsichtsrats, des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2021**

*Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) eingesehen werden.*

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.*

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2021**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 35,5 Mio. eine Dividende von EUR 1,00 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“*

*Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 24.05.2022 festzusetzen.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“*

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021**

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“*

- 5. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31.12.2021 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheiden heuer aus:

- Frau Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger
- Frau Dr. Barbara Steger
- Herr Mag. Hannes Bogner

Frau Dr. Barbara Steger steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Durch Rücklegung des Mandats scheiden bzw. schieden aus:

- Herr Alfred Leu
- Herr Mag. Dr. Stephan Koren

Nach der 141. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2021 bestand der Aufsichtsrat aus 10 von der Hauptversammlung gewählten und 5 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 5 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor,*

- *Frau Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger*

*wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt,*

- *Herrn Mag. Gregor Pilgram*

*neu auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt,*

- *Frau Mag. Alina Czerny*

*neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied Alfred Leu, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt,*

- *Herrn DI Stefan Pierer*

*neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied Mag. Dr. Stephan Koren, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt und*

- *Herrn Mag. Hannes Bogner*

*wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“*

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung) zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aufgrund einer Mandatszurücklegung aus 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 9 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 6 Männer, von den 5 Arbeitnehmervertretern sind 3 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 6 Frauen und 8 Männern und es wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG.

## **6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 und die folgenden Geschäftsjahre**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2022 und für die Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) wird wie folgt festgesetzt:*

*- Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit EUR 28.000,-- p.a. (bisher EUR 24.000,-- p.a.)*

*- für den Stv. Vorsitzenden mit EUR 25.000,-- p.a. (bisher 20.000,-- p.a.)*

*- für Aufsichtsratsmitglieder mit EUR 22.000,-- p.a. (bisher 18.000,-- p.a.)*

*Für Mitglieder*

*- des Kreditausschusses mit EUR 6.000,-- p.a. (bisher EUR 4.000,-- p.a.)*

*- des Risikoausschusses mit EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 2.000,-- p.a.)*

*- des Nominierungsausschusses mit EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 1.000,-- p.a.)*

*- des Arbeitsausschusses mit EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 2.000,-- p.a.)*

*Die Vergütungen für die Tätigkeit im*

*- Prüfungsausschuss mit EUR 6.000,-- p.a.*

*- Vergütungsausschuss mit EUR 3.000,-- p.a. und im*

*- Rechtsausschuss mit EUR 6.000,-- p.a.*

*bleiben unverändert.*

*Sitzungsgelder werden nicht geleistet.*

*Die Vergütung ist jährlich im Nachhinein binnen 30 Tagen nach Abhaltung der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, auszuführen. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung bei Wechsel des Vorsitzenden oder Stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. bei Wechsel eines Mitgliedes eines Ausschusses.*

*Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“*

## **7. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Für das Geschäftsjahr 2023 ist der Bankprüfer zu wählen.

Gemäß § 92 Abs 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. März 2022 darüber berichtet.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen.“*

## **8. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2022**

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423 vom 11. November 2015) auch unselbständige EU-Filialen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, sind die Bestellungen von Abschlussprüfern der Zweigniederlassung Slowakei durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

*„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes vor, die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei betreffend das Geschäftsjahr 2022 zu betrauen.“*

## **9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2021, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung)) veröffentlicht, zu beschließen.“*

**10. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 142. ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) *“Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang.*

b) *Ermächtigung der Oberbank AG eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 142. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben.*

*Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

*Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 17. November 2024.“*

**11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 142. ordentlichen Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) *“Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben im unausgenützten Umfang.*

b) *Ermächtigung der Oberbank AG gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.*

*Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

*Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung und endet somit am 17. November 2024.“*

**12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 142. ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) *„Widerruf der in der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang.*

b) *Ermächtigung der Oberbank gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbzzweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 142. Hauptversammlung und endet somit am 17. November 2024.“*

**13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 11 sowie Neufassung und Ergänzung der Satzung ab einschließlich des 5. Abschnittes (§§ 27 ff) der Satzung**

*Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, § 11 der Satzung sowie die Satzung ab einschließlich des 5. Abschnittes neu zu fassen und zu ergänzen, sodass folgende Bestimmungen der Satzung künftighin wie folgt lauten:*

**§ 11**

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.*
- (2) *Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.*

- (3) *Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.*
- (4) *Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.*
- (5) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.*

## **5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen**

### **§ 27**

- (1) *Die Gesellschaft ist bis zum 7. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.*
- (2) *Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im FBSchVG genannten Vermögenswerte geeignet.*

### **§ 28**

- (1) *Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.*
- (2) *Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.*
- (3) *Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.*
- (4) *Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 FBSchVG der jeweils geltenden Fassung befriedigt.*
- (5) *Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen mit gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe („PfandBG“) gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen (s. Abschnitt 6 unten) ist zulässig (§ 39 (8) PfandBG).*

**§ 29**

Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

**6. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen****§ 30**

- (1) Die Gesellschaft ist ab dem 8. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.
- (2) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die im 2. Abschnitt des PfandBG genannten Vermögenswerte geeignet („Deckungswerte“).

**§ 31**

- (1) Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen (und der Ansprüche der Gegenparteien aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften („Derivatekontrakte“)) bestimmten Deckungswerte sind von der Gesellschaft einzeln in ein Deckungsregister einzutragen und bilden gemeinsam den „Deckungsstock“.
- (2) Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten.
- (3) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen (s. Abschnitt 5 oben) mit gemäß dem PfandBG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ist zulässig (§ 39 (8) PfandBG).

**§ 32**

- (1) Die Gesellschaft hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen („Treuhänder“). Im Falle eines externen Treuhänders hat die Gesellschaft einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten jederzeit vorhanden ist.
- (3) Deckungswerte, die nicht vollständig getilgt sind, können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines Derivatekontrakts vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gesellschaft wirksam; eine Löschung ohne die jeweils erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.

**§ 33**

- (1) *Soweit es sich bei Deckungswerten um Kreditforderungen handelt, die nach dem 8.7.2022 begründet wurden, darf eine Eintragung in das Deckungsregister nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Schuldners vorliegt (§ 10 Absatz 2 PfandBG); eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.*
- (2) *Weiters hat die Eintragung einer Forderung in das Deckungsregister zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen und auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss (§ 25 Absatz 2 PfandBG) hingewiesen hat.*
- (3) *Soweit es sich bei Deckungswerten um Wertpapiere handelt, sind diese vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abge sondert zu verwahren.*

**§ 34**

*Gläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien aus Derivatekontrakten werden im Konkurs der Gesellschaft nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des PfandBG vorzugsweise aus den im Deckungsregister der Gesellschaft eingetragenen Deckungswerten befriedigt.*

**§ 35**

*Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit gedeckten Schuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.*

**7. Fassungsänderung****§ 36**

*Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.*